

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 7

Artikel: Die Bandsäge und ihre Behandlung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 7

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

V.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen den 18. Mai 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 11paltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Fenn-Barbier, St. Gallen.

Wochenpruch:

Viel hören, sehen, wenig sagen,
Ist gut und hilft zu allen Tagen.

Die Bandsäge und ihre Behandlung.

(Schluß.)

Als eine wesentliche Aufgabe gilt auch die Behandlung der Schränkung und Schärfung der Säge, wodurch nicht nur ein gleichmäßiger Schnitt erzielt, sondern auch ein Heißwerden des Blattes vermieden wird. Letzteres ist vielfach der Grund des leichten Brechens des Blattes und das darauf folgende sich nöthig machende Löhnen desselben, welches einigermaßen Umsicht verlangt, wenn die Prozedur gut gelingen soll. Das übliche Verfahren mit der Zange allein ist bei kleinem Betrieb, da dieselbe schwer zu erhitzen ist, nicht bequem, weshalb wir ein anderes Verfahren, welches wir schon früher einmal angegeben haben, nochmals zum Abdruck bringen. Dasselbe hat sich gut bewährt, wie uns viele Zuschriften besagen. Es besteht darin, daß man als Feuerherd eine Steinplatte von circa 40 Cm. im Quadrat und etwa 10 bis 15 Cm. Dicke nimmt; in die Mitte dieses Steines macht man eine etwa 6 Cm. tiefe und circa 12 Cm. Durchmesser haltende ovale Oeffnung, welche man mit Holzkohle füllt, dieselbe anzündet und mit einem Blasebalg in Gluth versetzt. Das Feuer genügt vollkommen zum Löhnen des Sägeblattes.

Die Enden des Sägeblattes werden keilförmig (verjüngt) zugefeilt, auf eine Länge von 12 bis 15 Cm., und übereinander gelegt, so daß die Zähne übereinander zu liegen kommen, und umwickelt diese Stelle mit weichem Eisendraht (sogenanntem Bindedraht) recht fest, damit ein Verschieben beim Löhnen vermieden ist. Das aufzuliegende Loth bereitet man aus ganz dünnem Messingdraht, welchen man breit schlägt und unter den Bindedraht schiebt; sodann befeuchtet man die Löthstelle mit einer dünnen wässerigen Boraxlösung und bestreut dieses mit feinem Borax. Die Bruchstelle wäre nun bis zur Ausführung des Löthens vorbereitet. Hierauf bringt man das Blatt unter die sogenannte Löthkammer, welche aus Flacheisen von circa 5 Centimeter Breite und circa $\frac{1}{2}$ Cm. Dicke hergestellt wird. Hauptsache dabei ist, daß die beiden vorderen Seiten eine gerade Linie bilden, damit man beim Löhnen das Sägeblatt unter die Löthkammer durch zwei angebrachte Schrauben festschrauben kann und daß die Zahnseite des Sägeblattes mit der vorderen Seite geradlinig verläuft. Dadurch findet gleichzeitig ein Geraderichten des Blattes statt, worauf man viel Rücksicht nehmen muß, da ein so behandeltes Blatt gut laufen wird. Selbstverständlich ist, daß das Blatt so gelegt werden muß, daß die Löthstelle gerade über die Oeffnung der Feuerstelle zu liegen kommt. Nunmehr erhitzt man mittelst Blasebalges das Kohlenfeuer, bis das Loth resp. der Messingdraht zum

Fließen kommt, was sich durch Aufsteigen einer bläulichen Flamme bemerkbar macht. Darnach entfernt man vorsichtig das Blatt vom Feuer resp. von der Klammer, nach dem Erkalten von dem umwickelten Draht und ebnet mit einer Feile die Lötstelle. Sollte das Blatt während dem Löthen sich etwas krumm gezogen haben, so muß man es durch Hämmern oder Strecken an der inneren Seite des Bauches vom Sägeblatte gerade richten; an der äußeren Seite das Strecken vorzunehmen, hat nicht viel Nutzen.

Ein anderes Verfahren besteht darin, daß man versucht hat, das Löthen mittelst Lötflampe auszuführen, und haben die angestellten Versuche günstige Resultate geliefert. Das Verfahren ist so ziemlich dasselbe, wie das vorher beschriebene, nur daß man den Rand der Lötstelle hierbei mit feuchtem Borax bestreicht und darauf feines Schlagloth streut, damit dieses haften bleibt.

Das Blatt muß auf einem Feuer gleichfalls erwärmt werden, wozu man sich am besten einer mit Holzkohle gefüllten Schüssel bedient. Weiters gehört nun zu diesem Lötverfahren noch eine Zange mit breitem Munde und längeren Schenkeln, welche durch einen Ring gespannt werden können und somit das Blatt fest eingespannt bleibt. Dieselbe dient dazu, das zu löthende Blatt über das Feuer bequem zu halten oder beliebig zu entfernen.

Die Lötstelle wird erst vorsichtig mit mäßiger Stichflamme der Lötflampe bestrichen, bis der Borax anhaftet, darnach gibt man stärkere Flamme, bis der Borax geschmolzen und zwischen der Lötstelle eingedrungen ist. Damit ist die Lötung beendet und man behandelt das Blatt, wie beim ersten Verfahren angegeben.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Kreisschreiben Nr. 102 betreffend Erhebungen bezüglich Revision des schweizerischen Zolltarifs.

Werthe Vereinsgenossen!

Das h. schweizerische Zolldepartement hat unsern Zentralvorstand durch Schreiben vom 20. April beauftragt, allfällige Begehren um Abänderung der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Zolltarifgesetze vom 26. Juni 1884 und 17. Dezember 1887 in Form bestimmter Anträge und unter zudenkender, aber kurzer Begründung einzureichen, ebenso die gemäß Publikationen im Bundesblatt (Nr. 16 vom 20. April, S. 141) und Handelsamtsblatt (Nr. 74 vom 22. April, S. 386) bei uns eingehenden Petitionen entgegennehmen und materienweise zusammengestellt in Begleit unserer eigenen bezüglichen Anträge dem Zolldepartement übermitteln zu wollen.

Die auftraggebende Behörde erinnert dabei an das Postulat, welches in letzter Dezesemberession die h. Bundesversammlung im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Beginn der Unterhandlungen für Erneuerung der mit 1. Februar 1892 ablaufenden Handelsverträge aufgestellt hat, lautend: „Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.“

Es wird für Sie, werthe Vereinsgenossen, keiner ausführlichen Hinweisung auf die große Bedeutung der bevorstehenden Unterhandlungen mit unsern sämtlichen Nachbarstaaten zum Abschluß neuer Handelsverträge bedürfen. Bekanntlich haben die h. Bundesbehörden mit vollem Recht bei den jüngst nach langen schwierigen Verhandlungen abgeschlossenen Handels-Verträgen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien die Kündigungsfrist auf den 1. Februar 1892 angesetzt, d. h. auf jenen Termin, an welchem auch der Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882, sowie derjenige mit Spanien vom 14. März 1883 ablaufen.

Es wird der Schweiz durch diese gleichzeitige Revision sämtlicher wichtigeren Handelsverträge ein großer Vortheil erwachsen können, indem jene bisher mit so vielen Nachtheilen verbundene Rücksichtnahme auf die in andern Verträgen gewährten Meistbegünstigungsklauseln damit gehoben und eine freiere Geltendmachung berechtigter Forderungen möglich wird.

Damit aber unsere Behörden bei den erwähnten Unterhandlungen die Interessen unserer einheimischen Arbeit wirksam verteidigen können, bedürfen sie eines Generaltarifs, der für alle wichtigeren Einfuhrartikel erhöhte Kampfzollpositionen als kräftige Waffe gegen allzuhohe Ansprüche der Vertragsstaaten vorsieht; zu diesem Zwecke ist eine erneute Prüfung des jüngsten Generalzolltarifs von 1887 auf seine Widerstandsfähigkeit unerlässlich. Derselbe hat schon bei den letzten Handelsvertragsunterhandlungen sehr gute Dienste geleistet, während man beim Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich den Mangel eines gut ausgerüsteten Generaltarifs sehr bitter empfand. Die Schweiz mußte sich damals in Folge jenes Mangels zu weitgehenden Konzessionen verstehen, welche durch die Meistbegünstigungsklausel ihren schädlichen Einfluß auf alle seither abgeschlossenen Verträge geltend machten.

Diese Verhältnisse lassen gewiß die von der Bundesversammlung angeregte erneute Revision des Zolltarifs als besonders bedeutungsvoll und folgeschwer für unsere ganze künftige wirtschaftliche Entwicklung erscheinen. Wohl mit Rücksicht darauf ist schon jetzt mit den Vorbereitungen begonnen worden, damit eine ruhige einläßliche Prüfung aller Wünsche und Begehren der theiligten Kreise ermöglicht werde.

Wir halten es für angezeigt, Ihnen hiebei in Erinnerung zu rufen, daß die Delegirten-Versammlung unseres Vereins am 6. Juni 1886 in Zürich, gestützt auf ein Referat, welches das Resultat der Erhebungen betreffend den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag verwerthete, folgenden Beschluß faßte:

Der Zentralvorstand wird eingeladen, an den h. Bundesrath das Gesuch zu richten, es möchte derselbe 1) mit Beförderung der Bundesversammlung einen Zusatzartikel zum Zollgesetz vorlegen, durch welchen er ermächtigt würde, gegenüber Staaten, die mit uns keinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Zollaufsätze unseres Generaltarifs bis auf das Vier- oder Fünffache zu erhöhen; 2) eine Untersuchung darüber anstellen, für welche Einfuhrartikel ein höherer Zollaufsatz Platz greifen könnte, sei es a) behufs Verwendung der Kampfzölle, oder b) behufs Hebung der nationalen Arbeit.

Das h. Zolldepartement ersuchte uns daraufhin um unsere eingehend begründeten Vorschläge in dieser Angelegenheit, welchem Verlangen wir, nach stattgefundener Einnahme durch unser Kreisschreiben Nr. 62, am 27. Februar 1887 mittelst Veröffentlichung einer Broschüre, betitelt: „Vorschläge des Zentralvorstandes des schweizerischen Gewerbe-Vereins an das schweizerische Zolldepartement betreffend Revision des schweizerischen Zolltarifs“ nachgekommen sind. Diese Schrift dürfte auch bei der vorliegenden Erhebung Manchem zur Begleitung dienen; sie kann bei unserm Sekretariat, soweit der Vorrath reicht, gratis bezogen werden.

Der Gewerbebestand hat bei dem stetig zunehmenden Verkehr mit dem Auslande einerseits in Rohstoffen und Halbfabrikaten für Kleinindustrie und Handwerk, andererseits in deren fertigen Produkten ein vermehrtes Interesse an der Erzielung günstiger Zolltarife und Handelsverträge. Wenn wir auch nicht die maßlose Schutzzollpolitik anderer Staaten uns zur Richtschnur nehmen wollen, so sollte doch der schweizerische Gewerbetreibende verlangen dürfen, daß seine Pro-